

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herr Warnecke
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1041/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;
Umnutzung von Gewerbe- und Wohnraum – Teil 1; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Warnecke ,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die ungenehmigte Nutzung von Wohnraum als Gewerberäume oder Räume für Übernachtungsmöglichkeiten von kommerziellen Anbietern im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt ein?

Es werden durch die Stadtverwaltung hierzu keine gesonderten Daten erhoben, so dass keine belastbaren Angaben mitgeteilt werden können.

2. Leitet die Stadtverwaltung Erfurt deswegen rechtliche Schritte gegen die Eigentümer ein, wenn ja, welche?

Wenn die Stadtverwaltung Kenntnis davon erlangt, dass Wohnraum ungenehmigt als Gewerberäume oder Räume für Übernachtungsmöglichkeiten von kommerziellen Anbietern genutzt werden, erfolgt eine Feststellung und die Prüfung der weiteren verwaltungsrechtlichen Schritte. Wenn sich der Zustand als formell und/oder materiell illegal herausstellt, kann beispielsweise eine Nutzungsuntersagung gem. § 79 Thüringer Bauordnung erlassen werden oder es erfolgt eine Aufforderung zur Beantragung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung. Dabei wird die Zulässigkeit nach Bundes- und Landesrecht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein